

3. Entwürfe

Fassung vom 21.11.2025

Haushaltssicherungskonzept 2026 und Haushaltssicherungsbericht 2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Haushaltssicherungsbericht 2025	2
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Konsolidierungsbeträge aus den Haushaltssicherungskonzepten.....	8
2.2. Stand d. Umsetzung d. Maßnahmen aus dem HSK des Haushaltsjahres 2025	8
3. Ausgangslage	10
3.1. Haushaltsanalyse	10
3.1.1 Entwicklung des Fehlbetrages	10
3.1.2 Entwicklung der Liquidität:.....	11
3.1.3 Entwicklung der Verschuldung:	14
3.2. bisherige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.....	16
3.3. Konsolidierungsbedarf	17
3.4 Vorläufige Haushaltsführung.....	18
4. Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung	18
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.....	20
5.1 Übersicht Haushaltssicherungsmaßnahmen	26
6. Freiwillige Leistungen.....	29
7. Konsolidierungszeitraum	29
8. Fazit / Ausblick.....	29

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die kontinuierliche Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang mit § 23 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO). Zudem müssen Fehlbeträge gemäß § 24 KomHKVO abgebaut und eine Überschuldung gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden werden.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist es erforderlich, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen ist. Ein Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen entspricht und die Gesamtsumme der außerordentlichen Erträge der Gesamtsumme der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Darüber hinaus ist die Sicherstellung der Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen von zentraler Bedeutung. Sollte eine Kommune nicht in der Lage sein, den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zu erreichen, ist gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushalts sicherungskonzept (HSK) zu erstellen.

Das HSK hat die Ausgangslage, die Ursachen der Fehlentwicklung sowie die vorgesehenen Maßnahmen detailliert zu beschreiben. Darüber hinaus ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht werden soll und wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in den kommenden Jahren vermieden werden kann. Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitrahmens der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung, also bis Ende 2029, zu realisieren.

Eine Überschreitung dieses Zeitraums ist nur in Ausnahmefällen zulässig (s. Hinweise zur Erstellung und inhaltlichen Gestaltung des Haushalts sicherungskonzepts¹). Die Aufstellung des HSK gehört nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG zu den Aufgaben, für die der Rat ausschließlich zuständig ist.

2. Haushaltssicherungsbericht 2025

Die Stadt Soltau hatte zum Haushaltsjahr 2025 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt. Im darauffolgenden Jahr ist hierzu ein Haushaltssicherungsbericht zu erstellen, in welchem die Umsetzung der Maßnahmen des HSKs des vergangenen Jahres darzustellen ist.

¹ RdErl. d. MI vom 17. September 2019 — 33.1-10005, zuletzt geändert durch RdErl. d. MI vom 17. Januar 2024, (Nds.MBl. 2024 Nr. 49)

Unterjährig wurde die Politik über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen über die Finanzzwischenberichte vom 05.06.2025 und 28.08.2025 informiert. Der Konsolidierungszeitraum war von 2025 bis 2028 festgelegt worden.

Der Haushaltsplan 2025 wurde mit einem Fehlbedarf von rund 2,35 Mio. € beschlossen. Die Finanzplanung sah weitere Fehlbedarfe zwischen ca. 5,0 und 5,5 Mio. € vor.

Nach der Planung war der Fehlbedarf 2025 in Höhe von 931 T. € durch den Ukraine-Krieg entstanden, sodass in dieser Höhe keine Aufstellung eines HSK erforderlich war.

Es verblieb ein planerisches Defizit in Höhe von 1,4 Mio. €, welches durch die Maßnahmen des HSKs ausgeglichen werden sollte. Der mit dem HSK beschlossene Konsolidierungsbetrag für 2025 betrug je nach Umsetzungsumfang 2.645.000 Euro bis max. 2.815.500 Euro.

	Ansatz 2025 mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges	Ansatz 2025 ohne die Auswirkungen des Ukraine-Krieges	Erläuterungen
Summe der ord. Erträge	56.223.170 €	56.223.170 €	Ukraine-Krieg-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von 930.893 €
Summe der ord. Aufwendungen	59.348.650 €	58.417.757 €	
Ordentliches Ergebnis	3.125.480 €	2.194.587 €	
Außerordentliches Ergebnis	-773.100 €	-773.100 €	
Jahresergebnis lt. HH-Plan 2025	2.352.380 €	1.421.487 €	

Maßnahmen des HSK 2025:

1. Einführung einer Übernachtungssteuer (ab 2026):

Die Übernachtungssteuersatzung wurde am 11.09.2025 mit Wirksamkeit zum 01.01.2026 und einem Steuersatz von 1,75 % auf das Bruttobeherbergungsentgelt beschlossen. Buchungen bis 31.12.2025 können in 2026 auf Antrag aus der Steuererklärung herausgerechnet werden (Vertrauensschutz). Ab 2027 wird mit Steuererträgen in Höhe von 350 T. € gerechnet. Die Entwicklung der Übernachtungszahlen sowie die Auswirkungen von Befreiungstatbeständen sind nach dem ersten Veranlagungsjahr zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlage 056/2025 verwiesen.

2. Erhöhung der Deckungsbeiträge für kostenrechnende Einrichtungen:

Ziel der Maßnahme war und ist es, bei den nächsten Kalkulationen der Kita-Gebühren näher an die Deckungsbeiträge heranzurücken. Die regelmäßige Kalkulation der Kita-Gebühren findet 2026 statt, so dass die Maßnahme in das HSK 2026 erneut aufgenommen wurde.

3. Verkauf einer Teilfläche im Wohngebiet Tetendorfer Straße:

Die Stadt Soltau ist zum Zeitpunkt der HH-Verabschiedung Eigentümerin der künftigen Bauflächen im Baugebiet „Tetendorf 3 und 4 “. Es ist vorgesehen, die Gesamtfläche in insgesamt zwei Abschnitten zu erschließen. Der Erste Abschnitt umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und soll durch die Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau vermarktet werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt die gesamte Fläche in mehreren Teilen an die AWS veräußern. Der Beschluss über den Verkauf wurde am 19.06.2025 gefasst.

Mit der Übertragung der gesamten Fläche des 1. Bauabschnittes entsteht bei der Stadt Soltau in 2026 ein voraussichtlicher kalkulatorischer Ertrag in Höhe von ca. 670 T. €. Die Haushaltsmittel wurden im Haushaltsentwurf 2026 eingeplant.

Folgende Einzahlungen wurden aus dem Grundstücksverkauf geplant:

2026: 800T., 2027: 800T., 2028: 720 T., 2029: 800 T.

4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für das Wohngebiet Tetendorfer Straße:

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Flächen „Tetendorfer Straße “ wurden im Oktober 2025 städtebauliche Verträge mit der AWS geschlossen, mit denen u.a. die Refinanzierung von Planungsleistungen der Stadt sowie die Kostenerstattungen für die Grunderwerbskosten für öffentliche Flächen geregelt werden. Die Kostenerstattungen erfolgen sukzessive bis 2029. Die Erträge in Höhe von 60 T. € für die Kostenerstattung der Planungsleistungen konnten im HH 2026 eingeplant werden (2027-2028: jeweils 60 T. €; 2029: 65 T. €). Die Erträge werden im Kostenträger 51121 abgebildet.

Der Erschließungsvertrag inkl. der Bestimmungen zur Kostenerstattung der Erschließungskosten für „Tetendorf 3 “ wurde im Okt. 2025 geschlossen. Es ergeben sich zusätzliche Kostenerstattungen in Höhe von 190 T. € jährlich in 2026-2029. Die Mittel werden über die Änderungsliste in den Haushalt 2026 als Einzahlungen einfließen und dienen daher nicht direkt der Deckung des Fehlbetrages. Für das Baugebiet „Tetendorf 4 “ ist ein Ergänzungsvereinbarung zu schließen. Die Höhe und der Zeitpunkt der zusätzlichen Einzahlungen sind derzeit noch nicht bekannt.

Aus dem Erschließungsvertrag ergeben sich zusätzliche Kostenerstattungen, welche in 2029 zu Mehreinzahlungen in Höhe von 23.700 € für Wegegrundstücke und in Höhe von 60.000 € für die Schaffung von Spielplatzangeboten führen.

Die Einzahlungen werden im Kostenträger 11141 abgebildet.

5.1 Erstellung des Jahresabschlusses 2023:

Das Jahresergebnis 2023 steht mittlerweile bereits mit + 3.021.200,36 € fest. Nach Ausgleich des Fehlbetrages aus Vorjahren verbleibt eine mögliche Ergebnisrücklage (Stand 31.12.2023) von + 1.067.021,92 €, welche durch Beschlussfassung am 30.10.2025 für künftige Jahre zur Verfügung stehen wird. Damit ist die Maßnahme „Erstellung JA 2023 “ abgeschlossen. Der Verwendungsbeschluss wird voraussichtlich am 27.11.2025 gefasst werden.

5.2 Erstellung des Jahresabschlusses 2024:

Der Jahresabschluss 2024 befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Nach aktuellem Kenntnisstand werden Überschüsse von rund 2,5 Mio. € erwartet. Die Maßnahme wird im HSK 2026 erneut aufgenommen. Der Rückblick auf das Jahr 2024 findet sich im Vorbericht unter Punkt 3.1.

6 AVAL-Provision für die Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau:

Die AWS zahlte bisher eine AVAL-Provision von 1 % für die kommunalverbürgten Darlehen. Die Anpassung auf 2 % führt bereits in 2025 zu Mehrerträgen von rund 46 T. €.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der AWS erfolgte am 10.12.2024. Die Anpassung führt im HH 2026 zu Mehrerträgen in Höhe von rund 43 T. €.

7 AVAL-Provision für die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG:

Die Maßnahme sieht die Einführung einer AVAL-Provision in Höhe von 1 % auf die kommunalverbürgten Darlehen vor und sah in 2025 Mehrerträge in Höhe von ca. 150 T. € vor. Für die Umsetzung ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke erforderlich, welche derzeit noch aussteht. Die Maßnahme wird daher in das HSK 2026 übertragen.

8 Gewinnabführung Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau:

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AWS erfolgte am 19.06.2025. Die Maßnahme führt in 2025 zu Mehrerträgen von zunächst 100 T. € statt der geplanten Ergebnisverbesserung in Höhe von 170 T. bis 340 T. €. Sie gilt als teilweise abgeschlossen, da die Gewinnausschüttung lt. HSK 2025 in Höhe von 3-6 % auf die Kapitaleinlage erfolgen sollte. Der aktuelle Umsetzungsstand sieht eine Gewinnausschüttung von 3 % auf das Stammkapital vor. Die Maßnahme wird im Entwurf des HSK 2026 aufgenommen, um über den Umsetzungsumfang zu beraten.

9 Aufforderung Land (Ratsbeschluss v. 19.12.2024):

Die Maßnahme sah vor, dass der Rat der Stadt Soltau das Land Niedersachsen auffordern wird, seinen finanziellen Verpflichtungen den Kommunen gegenüber nachzukommen. Da die Maßnahme ohne konkreten Konsolidierungsbeitrag bzw. -höhe aufgenommen wurde, wird sie hier der Vollständigkeit halber aber als zunächst ergebnisoffen aufgenommen.

10 Sonstige Konsolidierungsbeiträge ohne Aufnahme in den Maßnahmenkatalog 2025:

Neben den Maßnahmen des Konsolidierungskonzeptes 2025 wurden weitere Möglichkeiten der Ergebnisverbesserung im HSK dargestellt, unterjährig geprüft und nach Möglichkeit zur Umsetzung gebracht. Die Prüfung, die Beiträge für Unterhaltungsverbände umzulegen, konnte dabei noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Erfolgreich umgesetzt werden konnte hingegen die Abwicklung des Generalverwaltungsvertrag AWS (siehe hierzu Punkt 3.2).

Der Sicherheitsaufschlag bei der aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform konnte Mindererträge durch nachträgliche Korrekturen abfedern, sodass derzeit noch eine Ergebnisverbesserung von rund 80 T. € (Stand 27.10.2025) zu verzeichnen ist.

Aus den aufgeführten Maßnahmen des HSK 2025 ergeben sich rund 146 T. € an Mehrerträgen für 2025. Ebenso ständen die Überschüsse aus dem JA 2023 zur Verfügung, die jedoch für 2025 noch nicht eingesetzt werden müssen.

Der durch Umsetzung oder Beschlussfassung erreichte Konsolidierungsbetrag wirkt sich jedoch in Höhe von 1.073.000 € insbesondere auf das Haushaltsjahr 2026 aus. Hinzu kommt die Ergebnisrücklage aus 2023 in Höhe von 1.067.021,92 €. Damit ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 2.140.021,92 € in 2026. Mehreinzahlungen werden in Höhe von 190 T. € in 2026 erwartet. Der Konsolidierungsbeitrag für den Finanzplan ab 2027 sieht Mehrerträge von ca. 550 T. € jährlich vor.

Die Summe der im HSK 2025 festgelegten Einzelmaßnahmen reicht jedoch nicht aus, um auch in den kommenden Jahren bis 2028 genehmigungsfähige Haushalte aufstellen zu können.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass das Jahr 2025 wesentlich besser als die ursprüngliche Planung abschließen wird. Insbesondere Sondereffekte bei der Gewerbesteuer aber auch Einsparungen bei den Personalkosten und Mehrerträge im Bereich

der Zuweisungen und Zuschüsse führen neben den umgesetzten Maßnahmen des HSKs 2025 zu deutlichen Verbesserungen des Ergebnisses.

Vorsichtige Schätzungen lassen zum aktuellen Zeitpunkt einen Überschuss in Höhe von mind. 1 Mio. Euro erwarten. Ausführungen zur Entwicklung des Jahres 2025 finden sich im Vorbericht unter 3.2.

Die folgende Übersicht fasst die Konsolidierungsbeiträge zusammen, erläutert den Stand der Umsetzung und zeigt die sich aus den Maßnahmen ergebene Verbesserung auf.

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Konsolidierungsbeträge aus den Haushaltssicherungskonzepten

Haushaltsjahr	Gesamtkonsolidierungsbetrag laut Haushaltssicherungskonzept — EUR —	Gesamtkonsolidierungsbetrag im Haushaltssicherungsbericht ² — EUR —	Abweichung (+/-) —EUR —	nachrichtlich: Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung — EUR —
1	2	3	4	5
2025	2.645.000 Euro bis 2.815.500 Euro	146 T. €	- 2.499.000 €	Plan: 2.352.380 € Ist: N.A.

2.2. Stand d. Umsetzung d. Maßnahmen aus dem HSK des Haushaltsjahres 2025

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	geplanter Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Konsolidierungsbeitrag lt. HSK — EUR—	Erreichter Konsolidierungsbeitrag — EUR—	Erläuterung/ Gründe warum die Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder sich die finanziellen Auswirkungen verändert haben
1.	Einführung einer Übernachtungssteuer	61111.303910	2025	2025 (Satzungsbeschluss)	Jährlich 360.000-600.000	2026: vorauss. 200 T. € 2027 ff: vorauss. 350 T. €	Buchungen bis 31.12.2025 können in 2026 auf Antrag herausgerechnet werden (Vertrauensschutz). Die Auswirkungen von Befreiungstatbeständen sind im ersten Veranlagungsjahr nicht genau zu bestimmen. Die Erträge entwickeln sich in direkter Abhängigkeit zu den Übernachtungsentgelten und -zahlen.
2.	Erhöhung der Deckungsbeiträge für kostenr. Einrichtungen (Kita-Gebühren, + 5 %)	36511.332110	2025/2026	Mitte 2026	10.000	N.A.	Umsetzung geplant in 2026, erneute Aufnahme der Maßnahme im HSK 2026

² Der Betrag ergibt sich aus den Maßnahmen 1- 8 des Haushaltssicherungskonzepts 2025 und bezieht sich ausschließlich auf das Jahr 2025. Nicht enthalten sind die umgesetzten Konsolidierungsbeträge für den Zeitraum bis 2028.

3.	Verkauf einer Teilfläche im Wohngebiet Tetendorfer Str.	11162.531110	2025	2026	600.000	2026: 670.000 €	Der Ansatz in Höhe von 600 T. € ergab sich aus überschlägigen Berechnungen, die mittlerweile aktualisiert wurden.
4.	Abschluss eines städtebaul. Vertrages „Tetendorfer Str. “ Planungsleistungen (EHH) Erschließungsl. (inv. FHH)	51121.348510* 68* Produkt und Kontierung ergänzen	2025 2025	2026 2026	225.000	60.000 190.000	Die geplante Refinanzierung der Planungsleistungen wird über eine Kostenerstattungen Höhe von 60 T. € jährlich abgebildet (2029: 65 T. €). Die Kostenerstattung der Erschließungskosten/ Grunderwerbskosten beträgt 190 T. € jährlich in 2026-2029. Die Mittel werden investiv verbucht und über die Änderungsliste in den Haushalt 2026 einfließen.
5.1.	Erstellung der Jahresabschlüsse/ Fassung d. Verwendungsbeschlüsse 2023	11133.206110	2025		450.000	1.067.021,92	Teilweise umgesetzt Erstellung JA 2023 abgeschlossen, Verwendungsbeschluss soll am 27.11.2025 gefasst werden. Verwendung der Überschussrücklage 2023 in 2026. Maßnahme 5.2 wird im HSK 2026 erneut aufgenommen.
5.2.	2024	11133.206110	2025		mind. 1 Mio.	-	
6.	AVAL-Provision AWS	11135.356310	2025	2025	50.000	ca. 46 T. €	Die Höhe der AVAL-Provision richtet sich nach der Restschuld der verbürgten Darlehen und unterliegt demnach Schwankungen.
7.	AVAL-Provision Stadtwerke	53511.356310	2025	2025/2026	150.000	N.A.	Umsetzung ausstehend, erneute Aufnahme im HSK 2026
8.	Gewinnabführung AWS	11135.365110	2025	2025	170.000-340.000	100.000	Maßnahme teilweise abgeschlossen, da die Gewinnausschüttung lt. HSK 2025 in Höhe von 3-6 % auf die Kapitaleinlage erfolgen sollte; erneute Aufnahme im HSK 2026.
9.	Aufforderung Land (Ratsbeschluss v. 19.12.2024)	-	ab 2025	ab 2026		N.A.	Ergebnisoffen
	Gesamt				2025: 2026 (Erträge): 2026 (Einzahlungen)	146.000 € 2.140.021,92 € 190.000 €	

3. Ausgangslage

3.1. Haushaltsanalyse

3.1.1 Entwicklung des Fehlbetrages

Nachdem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch ein Fehlbetrag von rd. 15,6 Mio. € ausgewiesen wurde, ist es in den darauffolgenden Jahren bis einschließlich 2021 kontinuierlich gelungen, Überschüsse zu erwirtschaften und damit den o.g. kameralen Sollfehlbetrag komplett abzubauen. Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses über das Jahresergebnis 2021 konnte der Überschussrücklage erstmals ein Betrag in Höhe von 373 T. € zugeführt werden. Zu einem Umbruch kam es bereits im Jahr 2020.

Seit der Corona-Pandemie und dem Beginn der Ukraine-Krise ab 24.02.2022 wird eine geordnete Haushaltsführung immer schwieriger. Seit 2021 weisen die Haushalte der Stadt Soltau in der Planung Fehlbeträge aus, welche ohne Ausgleich durch Überschüsse aus Vorjahren oder einen Ausgleich in den folgenden beiden Haushaltsjahren grundsätzlich zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen.

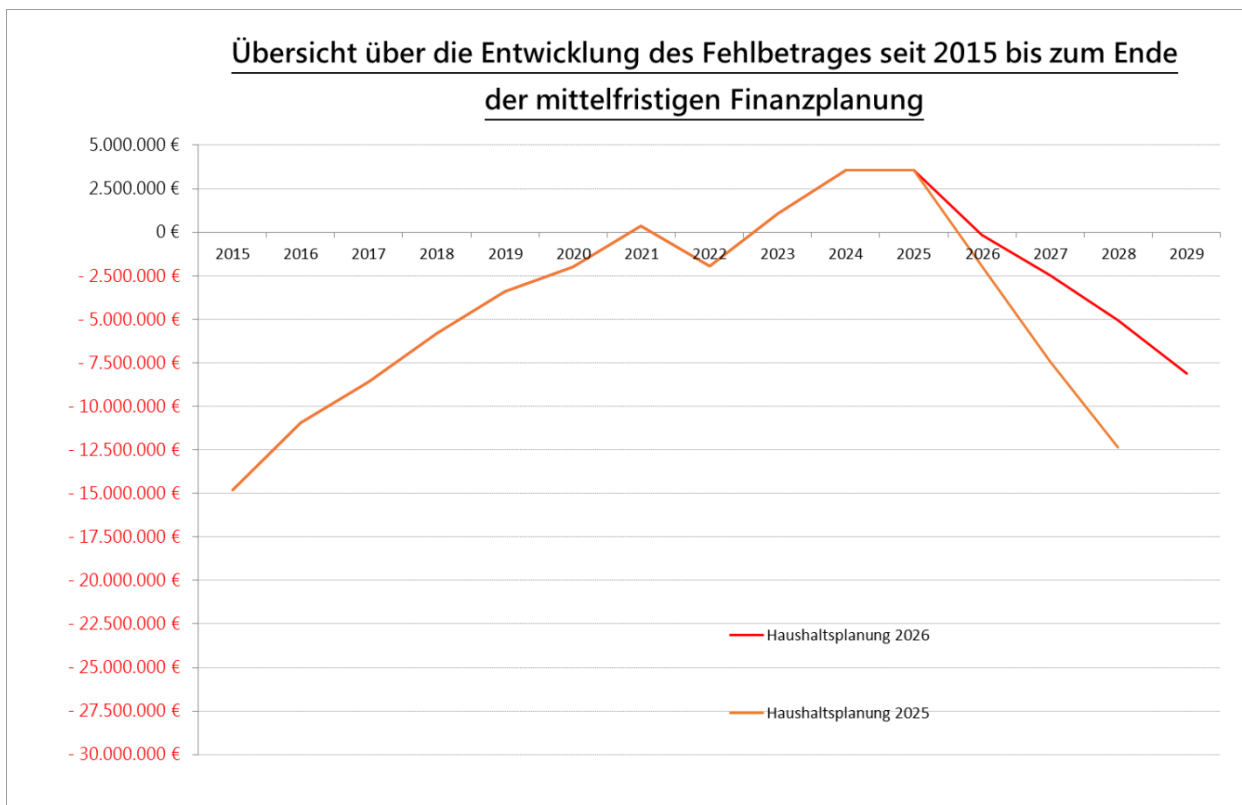
Bis 2025 wurde den Verwaltungen die Aufstellung eines HSKs freigestellt, wenn die Fehlbeträge Corona-Pandemie oder Ukraine-Krieg bedingt waren. In diesem Fall konnte auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG verzichtet werden.

Der vorliegende Haushaltsplan 2026 schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 3.727.570 Euro ab.

Der Haushalt kann nach derzeitigem Stand auch in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung nicht ausgeglichen werden.

Wie bereits unter 2. dargestellt kann durch den Verwendungsbeschluss (Beschlussfassung für die Ratssitzung am 27.11.2025 vorgesehen) zum Jahresabschluss 2023 die entsprechende Überschussrücklage das planerische Defizit aus 2026 in Höhe von 1.067.021,92 € decken. Es verbleibt in 2026 ein Defizit in Höhe von 2.447.948,08 €, welches es durch die Maßnahmen des HSKs auszugleichen gilt. Die Aufstellung eines HSK ist somit unumgänglich.

Neben dem Fehlbetrag für 2026 weist die Planung für die Jahre 2027 bis 2029 Fehlbeträge von 2,2 Mio. bis 3 Mio. € aus. Bis 2029 steigt der Fehlbetrag kumuliert auf rund 11,7 Mio. € an.



Anhand der Grafik lassen sich die vorl. Ergebnisse/ Prognosen für 2023 und 2024 ablesen, die entgegen der Planungen wesentlich besser ausfallen. Die orangefarbene Linie repräsentiert die Vorjahresplanung, während die rote Linie die Entwicklung auf Basis der Zahlen aus dem Entwurf für 2025 darstellt.

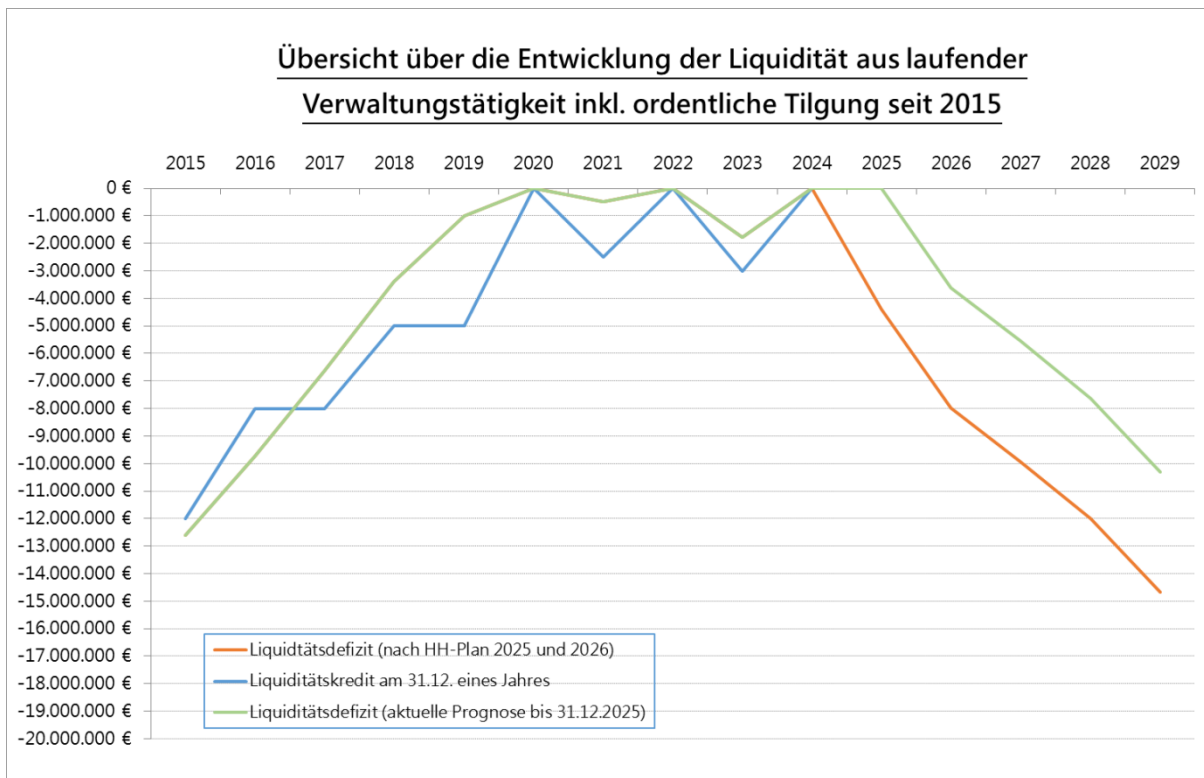
Es ist deutlich zu erkennen, dass die Steuererhöhung zum 01.01.2024 zu einer deutlichen Abschwächung des Abwärtstrends geführt hat. Darüber hinaus hat die positive Entwicklung der Gewerbesteuererträge in 2024 und 2025 die Kurve weiter nach rechts verschoben.

Allerdings bauen die Steuerschätzungen auf wesentlich höheren Basiswerten auf, die einen nicht unerheblichen Teil „Sondereffekte “ enthalten. Diese optimistische Herangehensweise birgt die Gefahr eines tiefen Falles.

Auch bleibt die grundsätzliche Tendenz der Abwärtsentwicklung bestehen, da von der Gewerbesteuer am Ende durch die Gewerbesteuerumlage, die Kreisumlage und niedrigere Schlüsselzuweisungen nur etwa 20 % bei der Stadt verbleiben.

3.1.2 Entwicklung der Liquidität:

Neben der Betrachtung des Ergebnishaushaltes, welcher für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes entscheidend ist, hat für die langfristige Leistungsfähigkeit der Kommune die Liquidität eine besondere Bedeutung.



Seit der Eröffnungsbilanz bis 2020 zeigt sich eine bemerkenswerte Entwicklung beim Abbau des Liquiditätsdefizites. Über diesen Zeitraum bis 2020 hinweg konnte der Liquiditätskredit von 15 Mio. Euro vollständig abgebaut werden. Zuträglich waren die verlässlichen und planbareren Gewerbesteuereinnahmen.

Ab 2020 zeigte die Corona-Pandemie, Kriege, Krisen und die sich daraus ergebene wirtschaftliche Lage ihre extremen Auswirkungen. Die Gewerbesteuer und Einkommensteuer waren und sind besonders betroffen. Nach dem zunächst viele Gewerbebetriebe ihre Messbeträge seit 2020 auf null setzen ließen, ergeben sich seit 2023 immer noch hohe Nachveranlagungen aber auch sonstige Einmaleffekte die das Ergebnis und die Liquidität immens beeinflussen (s.a. Vorbericht).

Daraus ergibt sich ein zentrales Strukturproblem der kommunalen Finanzwirtschaft: Der zeitlich nachgelagerte Abfluss der Kreisumlage führt zu einem Liquiditätsdefizit genau in dem Zeitraum, in dem die Kommune die Mehreinzahlungen aus beispielsweise der Gewerbesteuer nicht liquide zur Verfügung hat.

Exkurs

Verhältnis Steuereinnahmen/ Umlagen

Vereinfacht dargestellt anhand der Gewerbesteuer

Nachgelagerte Kreisumlage:

Die Kreisumlage bemisst sich nach Gewerbesteuereinzahlungen vergangener Perioden (4. Quartal Vorvorjahr bis 3. Quartal Vorjahr). Die Zahlung erfolgt jedoch im kommenden Haushaltsjahr, also zeitversetzt.

Bindung der „freien Spitze“:

Überschüsse, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen sind zuerst für die planmäßige Tilgung einzusetzen, anschließend zur Reduzierung von Liquiditäts- und Investitionskrediten. Der Liquiditätsvorteil der höheren Gewerbesteuer fließt daher nicht in das Jahr, in dem die höhere Kreisumlage zu zahlen ist.

Finanzierung investiver Auszahlungen:

Der bestenfalls verbleibende Rest der freien Spitze kann investive Auszahlungen decken und somit eine Kreditaufnahme reduzieren. Eine Sicherung der liquiden Mittel zur Deckung der künftigen Kreisumlage ist systemisch verwehrt.

Endlosschleife bei stagnierenden oder sinkenden Erträgen:

Da im Folgejahr die erhöhte Kreisumlage fällig wird, ohne dass entsprechende Liquidität zur Verfügung steht (Haushaltsposition 9 bleibt gleich oder sinkt während Haushaltsposition 16 im Finanzhaushalt (FHH) steigt), muss die Kommune erneut Liquiditätskredite in Anspruch nehmen. Der stagnierte oder negative Saldo dieser beiden Positionen (Haushaltsposition 17 im FHH) führt zusätzlich dazu, dass die Mittel nicht zur Deckung der Tilgung und zur teilweisen Deckung der investiven Auszahlungen zur Verfügung stehen. Dies erzeugt eine sich selbst verstärkende Verschuldungsdynamik.

Verstärkung des Problems durch steigende Kreisumlagesätze:

Bis 2024 betrug die Kreisumlage 49 Punkte und blieb damit stabil. Die Erhöhung der Kreisumlage auf 55 Prozentpunkte in 2025, die angekündigte weitere Erhöhung auf 56 Prozentpunkte in 2026 sowie die Ankündigung weiterer Erhöhungen um 1 Punkt pro Jahr bis 2028 verschärfen diesen Effekt kontinuierlich.

Die Funktionsfähigkeit des Systems beruht daher zu einem großen Teil auch darauf, dass die Steuereinnahmen stetig wachsen. Bei Stagnation oder Rückgang entsteht eine Spirale der wachsenden Verschuldung, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt erheblich einschränkt.

Mit dem letzten beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2023 ergibt sich für das Jahr 2023 erneut ein negativer Finanzierungssaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in einer Größenordnung von etwa 500 T€. Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die Tilgung von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rund 1,3 Mio. € wird ein negativer Übertrag von insgesamt ca. 1,8 Mio. € in das Haushaltsjahr 2024 fortgeführt.

Das übernommene Liquiditätsdefizit aus 2023 konnte in 2024 vollständig kompensiert werden und darüber hinaus eine „freie Spitze“ in Höhe von 2,8 Mio. € erreicht werden, die die Sondertilgung von zwei bestehende Darlehen vorzeitig ablöste und der Finanzierung der übertragenen investiven Haushaltsreste diente. Im Ergebnis konnte so auch der Kreditbedarf des Haushaltsjahres 2025 reduziert werden. Ebenso konnte auch der Liquiditätskredit zurückgezahlt werden.

Die aktuelle Finanzplanung des Haushaltes 2026 zeigt jedoch, dass bis zum Jahr 2029 keine „freie Spitze“³ erwartet wird.

3.1.3 Entwicklung der Verschuldung:

Das Ausbleiben einer freien Spitze wirkt sich langfristig auf die Vermögenssubstanz einer Kommune aus, da die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. D.h. die Stadt muss üblicherweise höhere Investitionskredite aufnehmen, was die Verschuldungsquote kontinuierlich erhöht.

Durch die höhere investive Verschuldung steigt die Zinslast (langfristige Mehrbelastung des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts und damit wiederum auch die freie Spitze). Es entsteht ein Abhängigkeitskreislauf aus Investitionsbedarf und Fremdfinanzierung.

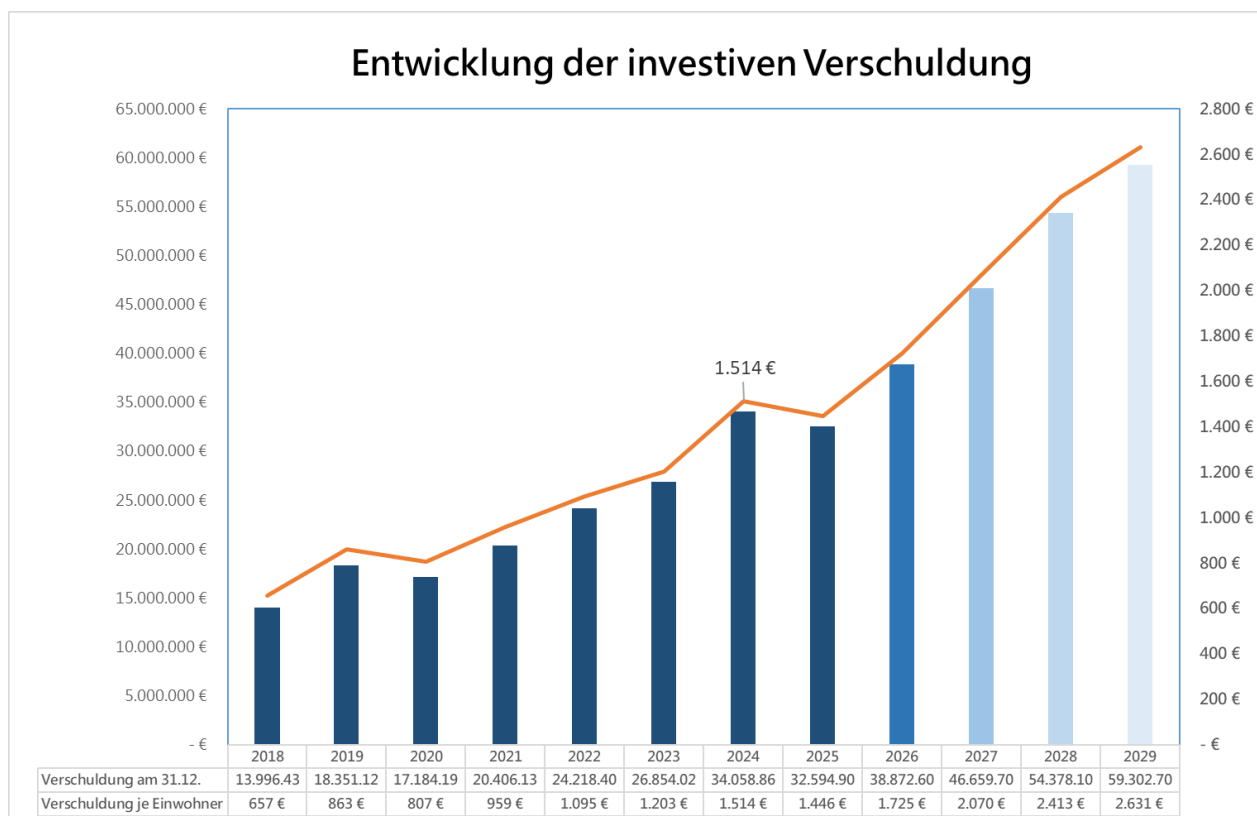
Ebenso wirkt sich die Verschuldung auf die Genehmigungslage des Haushaltes aus, da die ein Kriterium zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit darstellt (siehe hierzu Ausführungen im Vorbericht).

Im Gegensatz zum Land Niedersachsen (-3,9 % in 2024) verzeichneten die Gemeinden und Gemeindeverbände weiterhin einen deutlichen Anstieg ihrer Schulden. Die Verschuldung der kommunalen Kernhaushalte im nicht-öffentlichen Bereich stieg 2024 um 17,7 %, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.223 Euro entsprach.⁴

³ Eine „freie Spitze“ bezeichnet einen Überschuss an Liquidität, der nach der Deckung aller laufenden Auszahlungen (Haushaltsposition 16 im Finanzhaushalt) und der Tilgung der Kredite (Haushaltsposition 34 im Finanzhaushalt) zur Verfügung stehen würde. Ein solcher Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit kann genutzt werden, um zukünftige Investitionen, wie beispielsweise Infrastrukturprojekte oder städtische Entwicklungsmaßnahmen, mit zu finanzieren und damit die anwachsende investive Verschuldung einzudämmen.

⁴ Quelle: <https://magazin.statistik.niedersachsen.de/die-verschuldung-in-niedersachsen-im-jahr-2024/>

Die folgende Grafik zeigt den kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung in absoluten Zahlen und auch pro Kopf seit 2018. Während die Verschuldung in Soltau pro Einwohner 2018 noch bei 657 € lag, erreicht sie in 2024 bereits 1.514 €. Je nach Umsetzung der Haushaltsplanung könnte bis 2029 eine Pro-Kopf-Verschuldung von bis zu 2.631 € entstehen.



Die dargestellte Entwicklung zeigt auch, dass die haushaltswirtschaftliche Planung der Stadt darauf abzielen muss, nicht nur die jährlichen Fehlbedarfe geradeso auszugleichen und so die Deckung der laufenden Verpflichtungen sowie die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts sicherzustellen, sondern auch auf langfristige Herausforderungen auszurichten ist. Hierzu gehört die frühzeitige Sicherung der Leistungsfähigkeit - beispielsweise zur Vorbereitung auf Straßenausbaumaßnahmen oder andere infrastrukturelle Maßnahmen- die in den kommenden Jahren erforderlich sein werden.

Nur durch eine solide und vorausschauende Haushaltsplanung und -führung lassen sich die aktuellen Handlungsspielräume erhalten, ohne kommende Generationen weiter zu belasten. Eine nachhaltige Finanzpolitik schafft Stabilität und schützt nachfolgende Generationen vor den Folgen unverhältnismäßiger Schulden.

Die Entwicklung der Ergebnis- und Finanzrechnung im Haushaltsjahr 2026 sowie die Entwicklung der Schulden wird ausführlich im Vorbericht des Haushaltes beschrieben und über Grafiken und Analysen aufgearbeitet.

3.2. bisherige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Trotz der verschiedenen Krisen hat die Stadt Soltau in den vergangenen Jahren bereits - im Rahmen der Möglichkeiten und mit Augenmaß - allgemeine Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung umgesetzt. Viele der Maßnahmen wirken fort. Beispielhaft sind zu nennen:

- Die Erhöhung der Steuerhebesätze zum 01.01.2024 (Grundsteuer A und B von 380 auf 460 Punkte und der Hebesatz der Gewerbesteuer von 380 auf 420 Punkte)
- Erhöhung der Hundesteuersätze und Vergnügungssteuersätze ab 01.01.2024
- Regelmäßige Neukalkulationen der Gebührensätze
- Zusammenlegen von Teilhaushalten (größere Budgets für mehr Einsparpotenzial)
- Änderung des Generalverwaltungsvertrages (Abrechnung des „Altbestandes “ aus den Jahren 2024 und früher zum Stichtag 31.03.2025 und Rückgabe der nicht verbrauchten Mittel der AWS in Höhe von rund 1.900.000 € an die Stadt (einmaliger Effekt))

Zur Einordnung des Defizites 2026 ist anzumerken, dass sich, nach Sichtung der Mittelanmeldungen der Fachgruppen und unter Berücksichtigung der Steuerschätzungen und Aufwendungen der Fachgruppe 20, das Defizit im Ergebnishaushalt zunächst auf einen Betrag von 7.620.840 € belief.

Folgende konkrete Einsparungen wurden vor der Einbringung des Haushaltes bereits umgesetzt:

Personalaufwand (alle)	840.900 € (4,0 % pauschaler Abzug)
Stabsbereich I (nur Kitas)	317.600 € (3,0 % pauschaler Abzug)
Stabsbereich I (nur Kitas)	682.000 € (Änd. Erhöhung Landeszuschüsse)
Fachgruppe 20	1.094.100 € ⁵
Fachgruppe 23	851.500 € ⁶
Fachgruppe 61	209.450 €
Fachgruppen 10, 32, 40 und SB III	123.000 €

⁵ (Berücksichtigung/Teilberücksichtigung Sondereffekte bei der Gewerbesteuerberechnung; Neuberechnung nach Veröffentlichung der neuen Einwohnerzahlen; Sondereffekte bei der Grundsteuerprognose)

⁶ Einsparungen weiter ausführen...

Insgesamt konnte das Ergebnis somit bereits um 4.106.050 € verbessert werden, sodass das Jahresergebnis 2026 zur Vorstellung des HH-Entwurfes „nur noch “ ein Defizit von 3.514.970 € ausweist.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Haushaltsplan nach dem Vorsichtsprinzip geplant wird und das festgestellte Ergebnis bislang häufig wesentlich besser war als der Plan (siehe hierzu Ausführungen im Vorbericht).

Bezogen auf den Haushalt 2026 wurden daher die Ertragspositionen, insbesondere die Steueransätze, optimistisch prognostiziert. Einmaleffekte und Corona-Nachveranlagungen wurden ganz oder teilweise in der Steuerprognose berücksichtigt. Die Mittelanmeldungen der Fachgruppen wurden mehrfach geprüft und mögliche Sparpotenziale aufgedeckt. Die dargestellten verwaltungsseitigen Einsparungen tragen ein zusätzliches Risiko mit sich. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, aber auch die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushalts, könnten damit 2026 wahrscheinlicher werden.

Die Aufstellung der bisherigen Maßnahmen ist nicht abschließend. Weitere Ausführungen zu den Anstrengungen und Ergebnissen bis zur Verabschiedung des Haushalts finden sich unter Punkt 2.1 im Haushaltssicherungsbericht 2025 sowie im Vorbericht zum Haushalt.

3.3. Konsolidierungsbedarf

In den vergangenen Jahren wurde von der Sonderregelung des § 182 Abs. 4 NKomVG Gebrauch gemacht. Hiernach war für Mehraufwendungen und Mindererträge, welche sich aus den Folgen des Ukraine-Krieges ergeben und zu HH-Defiziten führten, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich. Für das Haushaltsjahr 2026 ist letztmalig die Möglichkeit der Anwendung dieser Sonderregelung für Mehraufwendungen ermöglicht. Nach verwaltungsseitiger Prüfung wird auf die Anwendung im Haushalt 2026 verzichtet. Allg. Kostensteigerungen, insbesondere Kostensteigerungen im Energiebezug, sind aus verwaltungsseitiger Sicht nicht mehr ohne Einschränkungen mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu begründen. Die unsichere weltwirtschaftliche Lage sowie die aus vielerlei Gründen bestehende hohe Inflation stellt die neue „Realität “ da, mit der die Verwaltungen umzugehen haben. Eine Abfrage bei der Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt dieses Vorgehen.

Wie bereits unter Punkt 2.5.1 dargestellt, wurde der Jahresabschluss 2023 bereits geprüft und bestätigt. Ein entsprechender Verwendungsbeschluss soll hierzu am 27.11.2025 gefasst werden. Damit kann die Überschussrücklage in Höhe von 1.067.021,92 € einen Teil des Fehlbedarfes aus 2026 decken.

Ergebnishaushalt 2026:

festgestellter Fehlbedarf	-3.727.570,00€
Inanspruchnahme Rücklage 31.12.2023	<u>+1.067.021,92€</u>
verbleibender Fehlbedarf	- 2.660.548,08€

3.4 Vorläufige Haushaltsführung

Sofern das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt werden kann, unterliegt die Stadt ganzjährig den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder sie für die Weiterführung notwendiger Maßnahmen unaufschiebbar sind (Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen)
- Wegfall des Kreditrahmens für Investitionen
- bereits vorhandene freiwillige Leistungen sind zwingend schrittweise zu reduzieren
- keine neuen freiwilligen Leistungen (damit keine Teilnahme an neuen Fördermaßnahmen).

Die Haushaltssatzung entfaltet, da sie nicht amtlich bekannt gemacht werden darf, keine Rechtswirkung. Das aufgestellte Zahlenwerk des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen stellt auch nach Beschlussfassung durch den Rat nur eine Buchungsgrundlage bzw. einen Kontenrahmen dar.

4. Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung

Die Analyse der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Lage ist für die Stadt Soltau ein wiederkehrender Prozess, der nicht nur vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Haushaltssicherung durchgeführt wird. Bereits im jährlichen Vorbericht zum Haushaltsplan und insbesondere in den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen werden zahlreiche Informationen, Übersichten, Grafiken und Tabellen bereitgestellt, die die Entwicklung wesentlicher Daten über mehrere Jahre nachvollziehbar darstellen.

Die Ursachen für die entstandene Fehlentwicklung in den kommunalen Finanzen sind vielschichtig.

Zahlreiche Einflussfaktoren und verschiedene Rahmenbedingungen liegen außerhalb des Machtbereiches der Stadt Soltau, führen jedoch zu erheblichen finanziellen Belastungen.

Zu den wesentlichen Treibern der ungedeckten Defizite, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, zählen der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung, die - wenn auch sinnvolle - Einführung und Ausweitung der Ganztagsbetreuung, der Bedarf an Drittkräften in Kindertagesstätten und die begrenzt auskömmliche Kompensation durch Bund und Land und Landkreis.

Tarifsteigerungen wirken sich zusätzlich auf die Höhe der Defizitausgleiche aus und verstärken die Haushaltsbelastung.

Die erneute Erhöhung der Kreisumlage hat zudem unmittelbare negative Auswirkungen auf die Liquidität und verschärft die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Aufgabenerfüllung (siehe hierzu Punkt 3.1.2).

Hinzu kommen inflationsbedingte Kostensteigerungen, die in nahezu allen Bereichen der kommunalen Leistungserbringung wirken.

Bezogen auf den Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2026 sind insbesondere die hohen inflationsbedingten Steigerungsraten bei den Sachkosten, die tarifgebundenen Personalkostensteigerungen sowie der deutliche Anstieg der Transferaufwendungen zu nennen, auf die im Vorbericht zum Haushaltsplan detailliert eingegangen wird.

Daneben bestehen Einflussfaktoren, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, die auch wenn sie richtig waren, der Vollständigkeit halber unter die Ursachen zu fassen sind.

Die Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolgte spät. Die letzte Anhebung fand im Jahr 2024 (380 Punkte auf 420 Punkte bei der Gewerbesteuer und 460 Punkte bei der Grundsteuer A/B) statt, zuvor wurden die Hebesätze seit 2015 (350 auf 380 Punkte) nicht mehr erhöht.

Ebenso wurden zur Entlastung der Gebührenzahler vorhandene Spielräume zur vollständigen Kostendeckung im Gebührenbereich nicht in allen Fällen ausgeschöpft, was zu zusätzlichen Einnahmeverlusten führte. Hinzu kommt der Verzicht auf Beiträge (bspw. von Straßenausbaubeiträgen).

Die genannten internen und externen Faktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre dargestellt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung aufgeführt (siehe Tabelle). Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht.

Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen/Ertragssteigerungen) soll im Konsolidierungszeitraum nach § 24 Abs. 2 KomHKVO mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

Neben der weiteren Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Finanzplanungszeitraum, welche unter Punkt 3.2 dargestellt wurden, ist die Identifizierung weiterer/neuer Maßnahmen erforderlich, um den Haushalt langfristig genehmigungsfähig aufstellen zu können. Bereits mit dem Haushalt 2024 wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung gegründet, die das Ziel verfolgt, weitere perspektivische Konsolidierungspotentiale für die nächsten Jahre zu ermitteln. Aufgabenbereiche, in denen sich mittelfristig Einsparmöglichkeiten ergeben könnten, sind zu identifizieren, ohne dabei die Verpflichtung zur Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge außer Acht zu lassen. Hierzu ist auch die Überprüfung der Notwendigkeit von Aufgaben an sich und die Analyse von Verwaltungsabläufen und Standards inkl. der Personalausstattung, Effizienzgewinne durch Digitalisierung aber auch die Prüfung einer Steuererhöhung unerlässlich.

Folgende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konnten identifiziert werden bzw. konnten bisher nicht zur Umsetzung gebracht werden und stehen demnach für einen Haushaltsausgleich in 2026 zur Verfügung.

Für den Finanzplan ab 2027, und insbesondere zur Sicherung der Liquidität, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune langfristig sichern können.

1. Erhöhung der Deckungsbeiträge für kostenrechnende Einrichtungen

In den letzten Jahren wurde auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage (zuletzt Corona, Ukraine) mit Rücksicht auf den Gebühren- und Beitragszahler immer wieder darauf verzichtet, Gebühren- und Beitragssätze in der kalkulierten Höhe festzusetzen.

Bei den Gebühren insbesondere betroffen waren die Kalkulationen für Feuerwehr, Friedhof und Kindertageseinrichtungen (Krippenplätze u. Hortplätze sowie die 9. und 10. Betreuungsstunde bei den Kitas) sowie die ausstehende Kalkulation der Verwaltungsgebühren.

Bei den Beiträgen seien die Fremdenverkehrsbeiträge zu nennen, welche seit 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht erhoben wurden.

1.1. Erhöhung Deckungsbeitrag mit Neukalkulationen der Kita-Gebühren

Die Kita-Gebühren werden erhoben für die Betreuung in Krippen- und Hortgruppen, sowie die Betreuung in Elementargruppen über den gesetzlich berücksichtigten Rahmen von 8 Stunden hinaus (9./10. Stunde). Durch den gesetzlichen Auftrag der Bildung und Förderung verbunden mit sozialpolitischen Zielsetzungen, erfolgt eine Gebührenkalkulation nicht kostendeckend. In 2024 ergab sich im Bereich der Kitas ein Deckungsgrad von 19,82 %. Das Kostendeckungspotential beträgt jedoch bis zu 33 %.

Die Neukalkulation der Kita-Gebühren erfolgt in einem 2-jährigen Rhythmus erneut in 2026. Eine moderate Anpassung des Deckungsgrades wird vorgeschlagen; insbesondere aufgrund zu erwartender Mehrkosten beim Personal, u.a. bei der Betreuung von Grundschulkindern in Hortgruppen (bedingt durch den stufenweise eintretenden Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschüler ab 2026 könnte ein „Ausweichen“ auf Hortplätze in den Kindertagesstätten statt in den Grundschulen und damit eine Anpassung der Hortgruppenanzahl notwendig sein) und die weitere Sicherstellung einer qualitativ wertvollen Leistung in den Kindertagesstätten.

1.2. Erhöhung Deckungsbeitrag mit Neukalkulationen der Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungskosten dienen der Deckung der Kosten von individuell zurechenbaren Leistungen für die „besondere Inanspruchnahme“ der Verwaltung, zu denen der Gebührenschuldner Anlass gegeben hat und führen somit zu einer Abgaben- bzw. Belastungsgerechtigkeit (Verursacherprinzip). Eine höchstzulässige Gebührenobergrenze bildet hierbei nur das Kostendeckungsgebot. Die Kosten sollen grundsätzlich vollständig gedeckt werden. Für die Kommunen ergibt sich daraus eine regelmäßige Kalkulations- und Überprüfungspflicht.

Die Satzung der Stadt Soltau besteht derzeit noch mit dem Stand aus 2011 und ist somit auf Aktualität, die Einhaltung von Rechtsvorschriften und eine Anpassung der Gebührensätze zu

prüfen und anzupassen. Seit 2011 haben sich die Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten unfraglich erhöht. Verwaltungsgebühren werden in sämtlichen Fachbereichen der Verwaltung erhoben.

Aufgrund der Differenziertheit der Gebührenpositionen und der sich noch in den Anfängen befindenden Neukalkulation kann zu diesem Zeitpunkt noch keine belastbare Berechnung der möglichen Mehrerträge erfolgen.

Berechnet man jedoch nur die Steigerung der Personalkosten von 2011 zu 2024, so steigen die Kosten für den mittleren Dienst um circa 21 %, die Kosten für den gehobenen Dienst um 18,5 %. Eine Steigerung mit Gewichtung der Stellenanteile mittlerer und gehobener Dienst würde bei einer stark vereinfachten Betrachtung eine Anpassung um 19,5 % bei den Personalkosten erfordern. Damit könnten allein hierdurch Mehreinnahmen von ~ 62.000 € begründet werden. Weitere Kostensteigerungen ergeben sich durch höhere Arbeitsplatzkosten.

2. AVAL-Provision Stadtwerke

Die Einführung einer AVAL-Provision wurde bereits als Maßnahme des HSK 2025 beschlossen, konnte bisher jedoch nicht umgesetzt werden. Der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke vorausgesetzt, soll für kommunalverbürgte Darlehen eine AVAL-Provision in Höhe von 1 -2 % erhoben werden. Die vorgeschlagene Anpassung führt in 2026 zu Mehrerträgen von ca. 140 T. bis 280 T. €.

3. Gewinnbeteiligung AWS

Die Gewinnbeteiligung an der AWS wurde bereits als Maßnahme im HSK 2025 aufgenommen. Dargestellt war ein möglicher Konsolidierungsbeitrag von 170 T. bis 340 T. € bei einer Gewinnausschüttung von 3-6 % auf die Kapitaleinlage. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AWS am 19.06.2025 konnten für den Haushalt der Stadt Soltau Mehrerträge von zunächst 100 T. € erreicht werden (3 % auf das Stammkapital).

Die Maßnahme gilt demnach nur als teilweise abgeschlossen und wird somit erneut in das HSK aufgenommen. Die vorgeschlagene Gewinnausschüttung von 6 % auf das Stammkapital plus X⁷ könnte zu weiteren Mehrerträgen von mind. 100 T. € führen.

4. Jahresabschluss 2024, Einsatz des Überschusses in 2026

Auch das Jahr 2024 entwickelte sich so gut, dass mit einem Überschuss von rund 2,5 Mio. € zu rechnen ist. Grund für das positive Ergebnis sind die Entwicklungen sowohl bei den

⁷ abhängig vom Jahresergebnis (bspw.: feste Vereinbarung in Form einer festzulegenden Quote)

Steuererträgen (insbesondere im letzten Quartal 2024) aber auch einige Einsparungen bei größeren Aufwandspositionen. Der JA 2024 soll noch im 4. Quartal 2025, spätestens im 1. Quartal 2026, zur Prüfung vorgelegt werden.

Für 2025 liegen derzeit noch nicht belastbare Hochrechnungen vor. U.a. Sondereffekte bei der Gewerbesteuer führen jedoch voraussichtlich zur Erreichung der „schwarzen Null“.

5. Gewinnbeteiligung Stadtwerke

Mit dem Ausstieg der swb AG ist die Stadt ab 2023 alleinige Kommanditistin der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG geworden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG beschließt die Gesellschafterversammlung u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung.

Nach dem Ausstieg der swb AG ist die bisherige Regelung eines Gewinnvorabs nach § 15 Abs. 2 hinsichtlich der Gewinnverwendung gegenstandslos geworden. Der neue Gesellschaftsvertrag sieht diesbezüglich ebenfalls keine konkrete Regelung vor, so dass die Gesellschafterversammlung frei entscheiden kann, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.

Nach Beschlussfassung vom 15.08.2024 zum Jahresabschluss 2023 wurde durch die Stadtwerke eine Gewinnausschüttung in Höhe von 850 T. € beschlossen. Für 2025 sowie die folgenden Haushaltsjahre wurden die Ansätze für die Gewinnausschüttung zunächst fortgeschrieben.

Die Höhe der Gewinnausschüttung war aus dem Gedanken heraus entstanden, das vom Gesellschafter zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen zu verzinsen und damit eine Verbesserung der Haushaltslage herbeizuführen.

Allerdings unterliegt die Stadt als alleinige Kommanditistin für die gesamten Jahresüberschüsse der Körperschaftsteuer. Die voraussichtliche Höhe der Körperschaftsteuer durch die Jahresüberschüsse 2023 und 2024 führt dazu, dass die Gewinnbeteiligung in Höhe von 850 T. € nicht im Ansatz auskömmlich ist um allein die entstehenden Steueraufwendungen decken zu können. Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung ergibt sich aus der Gewinnbeteiligung Stadtwerke aktuell nicht. Die Verwaltung schlägt vor im Rahmen der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, die Gewinnbeteiligung an den

Stadtwerken nochmals zu beraten, so dass im Ergebnis mind. die steuerliche Belastung sowie ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung (von 850 T. €) verbleibt. Im Weiteren wird auf die ausführliche Vorstellung im Verwaltungsausschuss vom 28.10.2025 verwiesen.

6. Anpassung der Grundsteuerhebesätze

Der Spagat zwischen finanzieller Handlungsfähigkeit und dem Erhalt der kommunalen Daseinsvorsorge ist möglich – aber nicht allein durch Sparmaßnahmen.

Im Haushaltplan für das Jahr 2026 wird, wie bereits 2025, die Grundsteuerreform weiterhin nahezu aufkommensneutral umgesetzt. Auf eine Anhebung der Hebesätze zur Verbesserung des Haushaltes wurde 2025 noch bewusst verzichtet. Während viele umliegende Kommunen die stetigen Aufwandssteigerungen u.a. durch die Erhöhung der Kreisumlage bereits 2025 auf den aufkommensneutralen Hebesatz aufgeschlagen haben, hat die Stadt Soltau bisher auf den Ausgleich über eine Steuererhöhung verzichtet⁸. Das verdeutlicht, dass die Stadt Soltau die Erhöhung der Hebesätze als letztes mögliches Mittel einsetzt, um das Gleichgewicht zwischen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zu wahren.

Die künftigen Fehlbeträge und die mangelnde Liquidität verdeutlichen jedoch auch, dass das „Zögern“ bei der Anpassung von Steuersätzen, der Umsetzung von Gebührenobergrenzen und Beitragserhebungen keine nachhaltige Lösung für die Stadt Soltau darstellt.

Ein Vergleich der Realsteuerhebesätze mit unseren Nachbarkommunen aus dem Nordkreis zeigt immense Abweichungen in den Steuerhebesätzen.

Hebesätze in % - Vergleich Heidekreis (Nordkreis)			
	2025		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Schneeverdingen	739	584	415
Bispingen	720	420	400
Neuenkirchen	650	410	410
Munster	610	610	450
Wietzendorf	520	580	400
Mittelwert	648	521	415
Soltau	450	450	420
Differenz zum Mittelwert	-198	-71	5

Einheitshebesatz Grundsteuer A: 362 Einheitshebesatz Grundsteuer B: 387

Mittelwert Grundsteuer B in Niedersachsen 2025: 462 Punkte⁹

⁸ Bei der Einhaltung der Aufkommensneutralität ergeben sich landesweit starke Unterschiede. Am deutlichsten wichen in Nds. die Kommunen im Heidekreis ab. Der festgesetzte Hebesatz liegt hier im Schnitt 78 Prozentpunkte über dem aufkommensneutralen Hebesatz (einkommensgewichtet), Quelle: steuerzahler.de

⁹ Quelle: Steuerzahler.de

Aus der folgenden Tabelle lassen sich die möglichen Mehrerträge für 2026 bei Umsetzung des Vorschlags der Verwaltung ablesen.

	Ansatz 2026	Erh. um 100%-Punkte
Ansatz Grundsteuer A (Hebesatz bisher 450%)	192.700 €	42.822 €
Ansatz Grundsteuer B (Hebesatz bisher 450%)	5.336.000 €	1.185.778 €
Ansatz Gewerbesteuer (Hebesatz bisher 420%)	21.303.200 €	
Gewerbesteuerumlage	-1.775.300 €	
Netto Gewerbesteuererhöhung		
Summe:		1.228.600 €

Grundsteuer A/B:

Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer A und B betragen 450 Punkte und liegen damit 6 Punkte über dem ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz zur Umsetzung der Grundsteuerreform.

Die letzte Grundsteuererhöhung fand zum 01.01.2024 statt (380 auf 460 Punkte). Davor wurden die Hebesätze seit 2015 nicht angepasst.

Eine Erhöhung der Hebesätze auf 550 Punkte würde nach dem aktuellen Kenntnisstand zu Mehrerträgen in Höhe von rund 1.229.000 € in 2026 führen.

7. Erhöhung der Kartensteuer über Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Soltau in der Fassung vom 21.12.2023 beträgt der Steuersatz für die Kartensteuer derzeit 2,25 v. H..

Nach aktuellen Berechnungen ist bei Umsetzung einer Erhöhung des Steuersatzes um 0,5 Prozentpunkte mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von rund 198 T€ zu rechnen. Eine entsprechende Änderungssatzung wird durch die Verwaltung vorbereitet und der Politik zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die letzte Erhöhung der Kartensteuer erfolgte mit der 2. Änderungssatzung vom 18.06.2015, bei der der Steuersatz von 1,5 v. H. auf 2,25 v. H. angehoben wurde.

	veranlagte Kartensteuer (vorl. Ergebnis 2024)	Kartensteuer (+0,5 Punkte)
	2,25 v. H.	2,75 v. H.
Summe	889.466,04 €	1.087.125,16 €
Mehrertrag	- €	197.659,12 €

5.1 Übersicht Haushaltssicherungsmaßnahmen

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis:

						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)				
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße ¹⁰ — EUR—	Haushaltsjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Gesamt
1.1	Erhöhung der Deckungsbeiträge für kostenr. Einrichtungen Kita-Gebühren, + 5 % ¹¹	36511.332110	2026	Mitte 2026	94.700 ¹²	10.000	10.000	20.000	20.000	bis zu 60.000
1.2	Erhöhung der Deckungsbeiträge für kostenr. Einrichtungen Verwaltungsgebühren	diverse Kostenträger insbesondere 12212.331110	2026	Mitte/Ende 2026	ca. 320.000	30.000-50.000 ¹³	60.000-100.000	60.000-100.000	60.000-100.000	210.000-350.000
2.	AVAL-Provision Stadtwerke (1% - 2%)	53511.356310	2025/2026	kurzfristig	-	140.000 - 280.000	130.000 - 260.000	120.000 - 240.000	110.000 - 220.000	500.000 - 1.000.000
3.	Erhöhung Gewinnbeteiligung AWS (6% auf Stammkapital) + X ¹⁴	11135.365110	2026	2026	100.000	mind. 100.000	mind. 100.000	mind. 100.000	mind. 100.000	mind. 400.000
4.	Jahresabschluss 2024/ Fassung des Verwendungsbeschlusses	11133.206110	2026	2026		voraussichtlich rund 2,5 Mio. € ¹⁵	-	-	-	Voraussichtlich rund 2,5 Mio. €

5.	Erhöhung Gewinnbeteiligung Stadtwerke ¹⁶	53511.365110	2026	2026	850.000	Ausgleich steuerlicher Belastung	Ausgleich steuerlicher Belastung	Ausgleich steuerlicher Belastung	Ausgleich steuerlicher Belastung	
6.	Grundsteuer A/B (550 P.)	61111.301100/	2026	2026	192.700	43.000	43.000	43.000	43.000	172.000
		61111.301200			5.336.000	1.186.000	1.201.200	1.215.600	1.231.400	4.834.000
7.	Erhöhung der Kartensteuer von 2,25 auf 2,75 Punkte	61111.303100	2026	Frühjahr 2026	889.400	190.000 ¹⁷	197.700	197.700	197.700	783.100
	Gesamt (Min.-Wert)					-4.199.000	-1.741.900	-1.756.300	-1.762.100	
Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen						3.727.570	2.288.100	2.586.730	3.071.940	—
Überschussrücklage aus 2023 (nach Verwendungsbeschluss v. 27.11.2025)						<u>-1.067.021,92</u>				
						2.660.548,08				
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen						-1.538.451,92	546.200	830.430	1.309.840	—

¹⁰ Bezugsgröße ist grunds. der HH-Ansatz

¹¹ Maßnahme bereits im HSK 2025 aufgeführt. Umsetzung jedoch erst ab 2026, daher nochmalige Aufnahme im HSK 2026 nach RÜ mit KAB

¹² ohne fremde Träger

¹³ Schätzwert, Kalkulation erforderlich

¹⁴ abhängig vom Jahresergebnis (denkbar wäre eine feste Vereinbarung in Form einer festzulegenden Quote)

¹⁵ Stand 21.10.2025

¹⁶ Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung von 850.000 € mindestens um die anfallende Körperschaftsteuer

¹⁷ Mehrertrag abhängig vom Umsetzungszeitpunkt, Basiswert: vorl. Ergebnis 2024

6. Freiwillige Leistungen

Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite die nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Um Einwohnern, Gewerbebetrieben und Touristen eine adäquate Infrastruktur und Lebensqualität zu bieten, sind mehr als nur gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erforderlich. Damit sind zahlreiche freiwillige Leistungen zu „Quasi-Pflichtaufgaben“ geworden. Im Rahmen der Mittelanmeldungen der Fachgruppen dient die Differenzierung zwischen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben daher meist mehr der Transparenz als der realen Aufdeckung von Einsparpotenzialen.

Aus der Übersicht (Anhang Nr. 1) ergeben sich die Planansätze der Kostenträger, die ganz oder teilweise freiwillige Leistungen enthalten.

Die dargestellten Planwerte berücksichtigen bisher keine internen Verrechnungen¹⁸, da diese derzeit noch ein unvollständiges Bild geben würden. Für die Vergleichbarkeit wurden auch die bereits erfolgenden internen Verrechnungen außen vorgelassen.

7. Konsolidierungszeitraum

Der Konsolidierungszeitraum wird auf die Jahre 2026 bis 2029 festgelegt.

8. Fazit / Ausblick

Die langfristige Sicherung des städtischen Haushalts sowie die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltsplanungen setzen voraus, dass die Stadt Soltau den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortführt und weiterentwickelt. Sämtliche Anstrengungen sind darauf auszurichten, die Entstehung neuer Fehlbeträge zu vermeiden. Hierzu zählen die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten, die Nutzung von Einsparpotenzialen, eine strikte

¹⁸ Mit „Interner Verrechnungen“ sollen in erster Linie die Aufwendungen der Service leistenden Organisationseinheiten (z. B. Gebäudemanagement, Bauhof, EDV, Personalverwaltung, Kasse) auf die nachfragenden Organisationseinheiten umgelegt werden. Ziel ist es, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen zu kennen. Um z. B. bei Kultur- und Sporteinrichtungen den tatsächlichen Zuschussbedarf ausweisen zu können, sind die internen Verrechnungen weiter auszubauen.

Begrenzung des Ausgabevolumens und die aktive Generierung zusätzlicher Einnahmen durch Gewerbeansiedlungen und die Ausweisung weiterer Baugebiete.

Trotz der positiven Ergebnisse der vergangenen beiden Jahre darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass sich diese Entwicklung ohne zusätzliche Maßnahmen fortschreibt und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune bereits dauerhaft gesichert wäre. Die weiterhin angespannte Haushaltsslage gemäß den Plandaten des Haushalts 2026, die unsichere gesamtwirtschaftliche Lage sowie die spürbaren Kostensteigerungen in nahezu allen Aufgabenbereichen führen zu erheblichen finanziellen Herausforderungen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass die jüngsten Sondereffekte, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, nicht verstetigt sind und sich künftig auch gegenläufig entwickeln können.

Die geforderte Ausgeglichenheit des Haushalts darf nicht isoliert ergebnisorientiert betrachtet werden. Die Liquiditätssituation verschlechtert sich u.a. aufgrund der nachgelagerten Kreisumlage messbar und nachhaltig. Der Ergebnishaushalt kann mit dem Haushaltssicherungskonzept in 2026 „ausgeglichen“ werden. Der laufende Finanzhaushalt sowie der Finanzplan ab 2027 zeigt jedoch weiterhin ein Defizit. Der Haushalt 2026 erfüllt somit formal die gesetzlichen Vorgaben, verliert jedoch weiterhin an Substanz und Stabilität.

Vor dem Hintergrund wachsender Aufgabenlasten durch Bundes- und Landesgesetzgebung ist eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen unverzichtbar. Bund und Land müssen sich stärker an den Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben beteiligen, um ihren Anteil zur Stabilität der kommunalen Finanzen zu leisten. Eine gerechte Lastenverteilung ist zwingend erforderlich, damit die Kommunen ihre gesetzlich übertragenen Verpflichtungen erfüllen und zugleich die notwendigen Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Klimaanpassung und Daseinsvorsorge tätigen können. Ohne strukturelle Entlastungen bleibt die finanzielle Resilienz der Kommune gefährdet.

Vor dem Hintergrund signifikanter Investitionserfordernisse, steigender Kreisumlage sowie tarifbedingter Personalkostensteigerungen und umfangreicher Kostensteigerungen in sämtlichen Bereichen in den kommenden Jahren bleiben Politik und Verwaltung gemeinschaftlich, und auch im Blick auf die Kommunalwahlen in 2026, in besonderer Verantwortung, die nachhaltige Haushaltskonsolidierung voranzutreiben. Ein enger Schulterschluss aller beteiligten Akteure und ein transparenter Austausch bilden hierfür eine unverzichtbare Grundlage und fördern Akzeptanz und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Das vorliegende HSK 2026 zeigt, dass die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2026 kurzfristig mittels Überschussrücklagen erreicht werden kann. Eine erste kleinere aber nachhaltige Verbesserung der Haushaltssituation wurde bereits durch die Maßnahmen des HSK 2025 erzielt und kann durch die ergänzenden Maßnahmen des HSK 2026 weiter verstärkt werden.

Die Liquiditätssicherung muss künftig stärker in den Fokus rücken. Nur durch die dauerhafte Generierung einer „Freien Spitze “ lassen sich ausreichende Handlungsspielräume für strategische Entscheidungen und notwendige Investitionen sicherstellen.

Sollte sich perspektivisch keine weitere nachhaltige Entlastung des Haushalts ergeben, werden Steuererhöhungen aufgrund der bestehenden Unterfinanzierung des Haushaltes unvermeidbar sein.

Soltau, 27. November 2025

Der Bürgermeister

Karsten Brockmann